

Der Oberbürgermeister  
Dezernat, Dienststelle  
VI, 67, 670/5

Datum der Schlusszeichnung

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in  öffentlicher Sitzung  nichtöffentlicher Sitzung

**Betreff**  
Eingabe von Herrn ..... vom 07.10.2001 für den Verzicht auf motorisierte Laubblasemaschinen ab dem Jahr 2002

**Beschlussorgan**  
Ausschuss Umweltschutz und Grün

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Ausschuss	Datum	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. -	abgelehnt	zurückgestellt	verwiesen in	ein-stimmig	mehr-heitlich gegen
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Ausschuss Umweltschutz und Grün beschließt, der Forderung des Petenten, vollständig auf den Einsatz von motorisierten Laubblasmaschinen ab dem Jahr 2002 zu verzichten, nicht stattzugeben.

Er beauftragt die Verwaltung, alle wirtschaftlich vertretbaren technischen Möglichkeiten zur lärmarmen Laubbeseitigung zu nutzen.

Alternative

Der Eingabe von Herrn Schirmer wird entsprochen und auf den Einsatz motorisierter Laubblasmaschinen verzichtet.

weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Herr Schirmer fordert den vollständigen Verzicht auf den Einsatz von motorisierten Laubblasmaschinen ab dem Jahr 2002. Des weiteren soll geprüft werden, ob privaten Anwendern dieser Maschinen Nutzungsverbote oder –beschränkungen auferlegt werden können.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.04.2002 einstimmig beschlossen, dass die Eingabe dem Ausschuss Umweltschutz und Grün zur Entscheidung überwiesen wird. Es wird empfohlen, soweit wie möglich auf den Einsatz von Laubblasgeräten bei der Stadt Köln zu verzichten.

Die Verwaltung vertritt weiterhin die Auffassung, dass der Einsatz von Laubblasgeräten auch in Zukunft unverzichtbar ist. Es werden jedoch ausschließlich Geräte des neuen Standards mit reduzierten Lärmemissionen verwendet.

weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen

des Gesamtkonzeptes Stadtentwicklungsplanung  überein  nicht überein, siehe Anlage(n) Nr.

des Flächennutzungsplanes  überein  nicht überein, siehe Anlage(n) Nr.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
_____ EUR	_____ EUR	_____ %	_____ EUR	_____ EUR	_____ EUR

Jährliche Folgeeinnahmen (Art, EUR)

Einsparungen (EUR)

zur Mitzeichnung	Paraphe	zur Sitzungs- vorbereitung
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

+

**Verteiler**

01  
Dez. VI  
570/31 Frau Bültge

## Begründung:

Die Marktbedeutung von Laubsaugern und Laubblasgeräten nimmt vor allem im öffentlichen bzw. professionellen Bereich in der letzten Zeit zu, während der Einsatz im privaten Sektor eher rückläufig zu sein scheint. Während 1995 ca. 10.000 zumeist mit Zweitaktmotoren ausgestattete Geräte für den professionellen Einsatz in den Handel kamen, waren es 1998 bereits etwa 80.000.

Damit haben auch die Belastungen von Umwelt und Menschen durch derartige Geräte zugenommen. Bei diesen Belastungen handelt es sich um die Emission von Lärm, Staub und Abgasen sowie um Störungen der Bodenfunktion. Die Eingabe von Herrn Schirmer bezieht sich auf die Lärmemission.

Die Schalleistungspegel der Geräte mit Verbrennungsmotor liegen im Allgemeinen bei 106 bis 112 dB(A). Ihr Einsatz stellt somit eine erhebliche Lärmbelastung für Bediener, Anwohner und Passanten dar. Lärmärmere Geräte weisen einen um ca. 10 dB(A) geringeren Pegel auf und sind damit zumeist nicht lauter als der gesetzlich festgelegte Grenzwert von 96 dB(A) für Hobby-Rasenmäher.

Europäische oder deutsche Grenzwertregelungen für Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen von Laubblas- und -sauggeräten existieren (noch) nicht. Nach der EU-Richtlinie 2000/14 EG wird zwar der Hersteller verpflichtet, die Geräte mit dem Schalleistungspegel zu kennzeichnen, entsprechende Grenzwerte wurden im Gegensatz zu anderen in der Richtlinie aufgeführten Geräten (z.B. Rasenmäher) nicht festgelegt. Daher gibt es auch keine klare Handhabe für ordnungsrechtliche Verbotsmaßnahmen, z.B. bei privater Anwendung dieser Geräte.

In der Pressemitteilung Nr. 41/2000 informierten Bundesamt für Naturschutz und Umwelt-Bundesamt gemeinsam die Öffentlichkeit mit dem Tenor „Auf Laubsauer und Laubblasgeräte möglichst zu verzichten. Auswirkungen auf die Natur sind erheblich, Lärm und Abgase schaden der Gesundheit“. Es wurde empfohlen, auf diese Geräte im privaten Bereich gänzlich und in öffentlichen Grünanlagen möglichst zu verzichten. Wo der Einsatz unvermeidbar sei, sollten zumindest lärm- und abgasarme Geräte verwendet werden. Der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages hat sich bereits 1999 wegen der Lärmbelastung und aus ökologischen Erwägungen gegen die Anwendung der Geräte ausgesprochen.

Quelle: UMID (Umweltmedizinischer Informationsdienst) 1/2002.

Hinsichtlich des Einsatzes von Laubblasgeräten bei der Stadt Köln stellt sich die Angelegenheit wie folgt dar:

Unter dem seit Jahren herrschenden Druck zur Haushaltskonsolidierung und dem damit verbundenen massiven Personalabbau seit Anfang der 90-er Jahre mussten verstärkt maschinelle Alternativen zum Fortfall manueller Tätigkeiten eingesetzt werden.

Zu diesen Alternativen zählen, zugegebenermaßen anfänglich außerordentlich lärmintensiv, auf dem Rücken tragbare und handgeführte Laubblasgeräte. Derzeit werden nur noch Geräte genutzt, deren Lärmemissionen bei etwa einem Viertel des früheren Lärmmesswertes liegen. Er entspricht im übrigen dem Leerlaufgeräusch der meisten heute genutzten Pkw. Alle heute genutzten Geräte unterliegen hinsichtlich der abgegebenen Schalleistung einer normgerechten Kontrolle, bevor sie in den Handel gelangen. Bei fachgerechtem Gebrauch, zu dem städtische Mitarbeiter verpflichtet sind, ist nicht von unzulässigen Geräuschbelastungen auszugehen.

Der Einsatz dieser Geräte ist auch in Zukunft unverzichtbar. Dies macht ein Blick auf die Arbeitsleistung deutlich, die mit bzw. ohne diese Geräte erzielt wird:

Laubblasgerät handgeführt	3000 m <sup>2</sup> /h
Laubblasgerät rückengetragen	2500 m <sup>2</sup> /h
eine Arbeitskraft mit Laubrechen	350 m <sup>2</sup> /h.

Arbeiten mit Laubblasgeräten beschränken sich im übrigen auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum nach dem herbstlichen Laubfall. Gefahren für die Kleintierwelt sind allenfalls bei Laubsauggeräten, nicht aber durch den Einsatz von Laubblasgeräten zu befürchten.